Oberauditorat

Bern, den 19. November 2008

Richtlinien des Oberauditors zum Strassenverkehrsrecht (R SVG)

<u>INHALT</u>

I. Zweck der Richtlinien

II. Rechtliche Grundlage

III. Militär- oder Zivilgerichtsbarkeit bei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung

- A) Dienstpflichtige im Militärdienst (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 MStG)
 - 1) Hauptregel
 - 2) Ausgang, Einrücken und Entlassung
 - 3) Urlaub
 - 4) Vorbehalt
- B) Andere Militärpersonen (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 6 MStG)
 - 1) Im Allgemeinen
 - 2) Fahrten zwischen Wohnort und Arbeits- oder Einsatzort
- C) Dienstpflichtige ausserhalb des Militärdienstes (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 MStG)
 - 1) In Uniform (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 MStG)
 - 2) In Zivilkleidung (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 MStG)
- D) Ausserdienstliche militärische Tätigkeiten
 - 1) Ausserdienstliche Kurs- und Wettkampftätigkeiten
 - 2) Freiwillige Tätigkeit
 - 3) Schiesswesen ausser Dienst

IV. Verfahren

- A) Meldungen
- B) Sofortmassnahmen
- C) Entzug des Führerausweises
- D) Anwendbares Recht
- E) Ermächtigung

V. Disziplinarische Bestrafung, vorläufige Beweisaufnahme, Voruntersuchung

- A) Disziplinarische Bestrafung
- B) Vorläufige Beweisaufnahme
- C) Voruntersuchung
- D) Geschwindigkeitsüberschreitung
- VI. Schlussbestimmungen

I. Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien sollen den zuständigen Stellen helfen, einerseits die <u>Militärgerichtsbarkeit</u> von der <u>Zivilgerichtsbarkeit</u> abzugrenzen und andererseits zeigen, welche Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht **disziplinarisch** erledigt werden können und für welche eine **militärische Strafuntersuchung** (vorläufige Beweisaufnahme oder Voruntersuchung) befohlen werden muss.

II. Rechtliche Grundlage

Gemäss **Art. 218 Abs. 3 MStG**¹ sind die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen:

- bei einer militärischen Übung,
- bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe² oder
- im Zusammenhang³ mit einer im MStG vorgesehenen strafbaren Handlung.

Die Strafbestimmungen des zivilen Rechts sind anwendbar. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung (Art. 218 Abs. 3 in fine MStG).

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Angehöriger der Armee eine SVG-Widerhandlung im **Zusammenhang** mit einem im MStG vorgesehenen Delikt begangen hat, so untersteht der Täter der Militärgerichtsbarkeit. Diese Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn sich im Verfahren zeigt, dass dem Täter das militärstrafrechtliche Delikt zu Unrecht zur Last gelegt wurde⁴.

Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit spielt es keine Rolle, ob ein Fahrzeug mit **militärischen Kontrollschildern** gefahren wird oder nicht⁵. Massgebend ist die Unterstellung unter das Militärstrafrecht nach Art. 3 MStG.

Wenn die Militärgerichtsbarkeit gegeben ist, ist eine Bestrafung ([Ordnungs]busse oder andere Strafe) der gleichen Person durch die zivilen Behörden ausgeschlossen (ne bis

Übungen und dienstliche Verrichtungen der Truppe sind dienstliche Anlässe, wie beispielsweise Gefechtsübungen, Manöver, Einsatzübung, Fahrschule, Transporte, Verschiebungen, Fahrzeugüberführungen, Kurierauftrag, Rekognoszierung und Fahrzeugerprobungen.

³ Siehe Peter Hauser/Stefan Flachsmann/Patrick Fluri, Disziplinarstrafordnung, 5. Auflage, Zürich/St. Gallen 2008 (im Folgenden: Hauser/Flachsmann/Fluri, Disziplinarstrafordnung), S. 16-17 und 230.

3

Militärstrafgesetz vom 13.6.1927 (MStG; SR 321); MKGE 8 Nr. 60.

⁴ BGE 101 Ia 427; MKGE 8 Nr. 60; STEFAN FLACHSMANN/PATRICK FLURI/BERNHARD ISENRING/STEFAN WEHRENBERG, Tafeln zum Militärstrafrecht, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008 (im Folgenden: "Tafeln zum Militärstrafrecht"), Tafel 12, S. 25 FN 2, S. 26 FN 3 und S. 29 FN 5.

⁵ Siehe "Tafeln zum Militärstrafrecht", Tafel 12, S. 29 FN 1.

in idem). Eine ausgesprochene Strafe kann aufgehoben werden, auch wenn das Urteil bereits rechtskräftig geworden ist⁶.

Bei einem Verkehrsunfall zwischen einer Militärperson und einer Zivilpersonen bleibt die Zivilperson der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterstellt. Eine Vereinigung der Verfahren gestützt auf Art. 220 MStG ist nicht möglich⁷.

Eine durch eine zivile oder militärische Strafverfolgungsbehörde ausgefällte Strafe schliesst eine administrative Massnahme (z.B. Führerausweisentzug) und/oder einen Regress (durch das Schadenzentrum VBS) bei entstandenem Sachschaden nicht aus.

Anstände über die Zuständigkeit der militärischen und der zivilen Gerichtsbarkeit werden vom Bundesstrafgericht endgültig entschieden (Art. 223 Abs. 1 MStG).

Weitere Rechtsgrundlagen im Bereich Strassenverkehrsrecht:

- Art. 180 ff. MStG; auch im DR 048 (Disziplinarstrafordnung) enthalten;
- Art. 90 ff. des Strassenverkehrsgesetzes (**SVG**)⁹;
- Verkehrsregelnverordnung (VRV)¹⁰;
- Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV)¹¹;
- Art. 101 MStV¹².

Siehe Art. 223 MStG (Kompetenzkonflikte), BGE 116 la 70, BGE 106 la 51 E. 3 sowie BGE 76 l 192 E. 1.

⁷ "Tafeln zum Militärstrafrecht", Tafel 12, S. 30.

⁸ Dienstreglement der Schweizerischen Armee vom 22.6.1994 (**DR 04**; Regl 51.2; SR **510.107**).

⁹ Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (**SVG**; SR **741.01**).

¹⁰ Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (**VRV**; SR **741.11**).

¹¹ Verordnung vom 11.2.2004 über den militärischen Strassenverkehr (**VMSV**; SR **510.710**).

¹² Verordnung vom 24.10.1979 über die Militärstrafrechtspflege (**MStV**; SR **322.2**).

III. Militär- oder Zivilgerichtsbarkeit 13 bei Widerhandlungen 14 gegen das Strassenverkehrsrecht 15

A) Dienstpflichtige im Militärdienst (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 MStG)

1) Hauptregel

Militärdienstpflichtige Personen unterstehen der **Militärgerichtsbarkeit**¹⁶, wenn sie während der Dienstzeit, sei es bei einer militärischen Übung oder bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe, eine Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht begehen.

Gemäss Ziff. 3 Abs. 3 DR 04 ist *Dienstzeit* die Zeit, während der die Angehörigen der Armee im Militärdienst stehen. Sie beginnt mit dem Antritt der Einrückungsreise und endet mit dem Abschluss der Entlassungsreise. Sie umfasst Arbeitszeit, Ruhezeit und Freizeit (Ausgang und Urlaub)¹⁷.

2) Ausgang, Einrücken und Entlassung

Während des Ausgangs, des Einrückens und der Entlassung ist die **Militärgerichts-barkeit** betreffend einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht nur gegeben, wenn diese <u>im (funktionalen) Zusammenhang</u> mit der Verletzung einer beliebigen Strafbestimmung des MStG¹⁸ steht.

Sind die aufgeführten Bedingungen erfüllt, ist die Militärgerichtsbarkeit auch gegeben, wenn der Angehörige der Armee nach der Entlassung einen Umweg nach Hause macht.

<u>Beispiel:</u> Ein Angehöriger der Armee, der nach der Entlassung auf dem Heimweg mit seinem Privatfahrzeug eine Überschreitung der Geschwindigkeit begeht und einen Unfall mit Verletzung einer Zivilperson verursacht.

→ Militärgerichtsbarkeit

(Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 218 Abs. 3 MStG + Art. 124 MStG [Fahrlässige Körperverletzung])

Ist neben der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht keine militärstrafrechtliche Bestimmung verletzt worden, so sind die **zivilen Behörden** zuständig.

Siehe grafische Darstellung bei HAUSER/FLACHSMANN/FLURI, Disziplinarstrafordnung, S. 17 oder "Tafeln zum Militärstrafrecht", Tafel 12, S. 24-29.

¹⁴ Hiernach auch "SVG-Delikt" oder "SVG-Verstoss".

Strassenverkehrsrecht: Gesetzgebung des Bundes über das Strassenverkehrsrecht (SR 741 ff. sowie die Verordnung vom 11.2.2004 über den militärischen Strassenverkehr; VMSV; SR 510.710).

Unter dem Begriff Militärgerichtsbarkeit ist im Folgenden auch der Träger der Disziplinarstrafkompetenz zu verstehen.

Siehe auch Ziff. 47, 53 und 55 DR 04.

Z.B.: Art. 61 (Ungehorsam), Art. 72 (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften), Art. 73 (Missbrauch und Verschleuderung von Material), Art. 134 (Sachbeschädigung), Art. 115 bis 124 (Tötung bzw. Körperverletzung) MStG.

3) Urlaub

Während des Urlaubs ist die Militärgerichtsbarkeit grundsätzlich gegeben.

Urlauber bleiben aber für bestimmte strafbare Handlungen¹⁹, die keinen Zusammenhang²⁰ mit dem Dienst der Truppe haben, der **zivilen** Gerichtsbarkeit unterstellt (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 MStG).

In vollem Umfang der **Militärgerichtsbarkeit** unterstellt bleiben jedoch Dienstpflichtige für spezifisch militärische Delikte (Art. 61 - 114 und 138 - 144 MStG).

<u>Für die im Urlaub begangenen SVG-Delikte</u> unterstehen die Militärpersonen grundsätzlich der **zivilen** Gerichtsbarkeit, da kaum je ein funktionaler Zusammenhang mit einem spezifisch militärischen Delikt nach Art. 61-114 und 138-144 MStG gegeben ist²¹.

4) Vorbehalt

Die Art. 220 (Gerichtsbarkeit bei Beteiligung von Zivilpersonen) und 221 (Gerichtsbarkeit bei Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen) MStG bleiben vorbehalten.

Der Oberauditor fällt den durch die Art. 220 und 221 MStG dem Bundesrat zugewiesenen Entscheid (Art. 46 Abs. 2 MStV).

Beispiel:

Angehöriger der Armee, der nach der Entlassung auf dem Heimweg eine Geschwindigkeitsüberschreitung begeht (zivile Gerichtsbarkeit). Man findet in seinem Rucksack im Dienst gestohlene Munition (Militärgerichtsbarkeit).

→ Zwischen dem zivilen und dem militärischen Delikt fehlt der [funktionale] Zusammenhang. In Absprache mit den zuständigen zivilen Straverfolgungsbehörden entscheidet der Oberauditor gestützt auf Art. 221 MStG, welche Behörde den Fall übernimmt.

²¹ "Tafeln zum Militärstrafrecht", Tafel 12, S. 25, FN 3.

6

Es handelt sich um die strafbaren Handlungen nach den **Art. 115 - 137** und **145 - 179 MStG**. Die zivilen Behörden wenden die entsprechenden Bestimmungen des StGB an.

In der Praxis kann die Frage, wann eine strafbare Handlung in keinem Zusammenhang mit dem Dienst der Truppe stehe, zu Diskussionen Anlass geben (siehe BBI **1977** II 21).

B) Andere Militärpersonen (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 6 MStG)

1) Im Allgemeinen

In diese Kategorie fallen:

- Personal²² der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone,
- Berufs- und Zeitmilitärs²³,
- Angehörige des Grenzwachtkorps,
- Personen, welche Friedensförderungsdienst leisten.

Sie unterstehen **der Militärgerichtsbarkeit**, wenn sie die Bedingungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 6 MStG erfüllen. Zusätzlich muss der SVG-Verstoss im Rahmen einer militärischen Übung oder anderen dienstlichen Verrichtung der Truppe geschehen oder im (funktionalen) Zusammenhang mit einer im Militärstrafgesetz vorgesehenen strafbaren Handlung²⁴ stehen.

Diese Personen unterstehen auch während eines **Auslandeinsatzes** der Militärgerichtsbarkeit (Art. 3 Abs. 2 und Art. 218 Abs. 2 MStG).

2) Fahrten zwischen Wohnort und Arbeits- oder Einsatzort

Art. 101 MStV sieht vor:

"Für Strassenverkehrsdelikte, begangen während Fahrten zwischen Wohnort und Arbeits- oder Einsatzort, unterstehen die Berufs- und Zeitmilitärs sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps der Militärgerichtsbarkeit nur, wenn Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit einer anderen nach Militärstrafgesetz strafbaren Handlung verletzt werden. Dies gilt auch, wenn diese Personen ein Dienstfahrzeug benutzen oder die Uniform tragen."

Bei SVG-Verstössen, begangen von Berufs- und Zeitmilitärs oder Angehörigen des Grenzwachtkorps, muss deshalb abgeklärt werden, ob das in Frage stehende Fahrzeug im Eigentum des Fahrers, eines Dritten oder des Bundes steht²⁵, und ob es sich um eine Dienstfahrt²⁶, Privatfahrt oder Fahrt zwischen Wohnort und Arbeits- oder Einsatzort handelt.

Bei einer Beschädigung eines Fahrzeuges im Bundeseigentum wird z.B. Art. 73 MStG (Missbrauch und Verschleuderung von Material) verletzt und somit untersteht der Fahrer der Militärgerichtsbarkeit²⁷.

²² Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 MStG spricht von "Beamten, Angestellten und Arbeiter[n] der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone".

Verordnung des VBS vom 9.12.2003 über das militärische Personal (**V Mil Pers**; SR **172.220.111.310.2**).

Z.B.: Art. 72 (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften), Art. 73 (Missbrauch und Verschleuderung von Material), Art. 134 (Sachbeschädigung), Art. 115 bis 124 (Tötung bzw. Körperverletzung) MStG.

Siehe Verordnung vom 23.2.2005 über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (VFBF; SR 514.31).

Siehe Art. 35 V mil Pers und "Tafeln zum Militärstrafrecht", Tafel 12, S. 29 FN 4: Der Begriff der Dienstfahrt ist von demjenigen der dienstlichen Verrichtung der Truppe zu unterscheiden.

BGE 101 la 427; "Tafeln zum Militärstrafrecht", Tafel 12, S. 29 FN 7.

C) Dienstpflichtige ausserhalb des Militärdienstes (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 MStG)

1) In Uniform (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 MStG)

Dienstpflichtige, welche ausserhalb des Dienstes in Uniform ein SVG-Delikt begehen, unterstehen nur dann der **Militärgerichtsbarkeit**, wenn ihr Verhalten auch gegen eine spezifisch militärische Bestimmung des MStG verstösst²⁸.

Kein spezifisch militärisches Delikt ist z.B. die Beschädigung einer Sache, welche nicht dienstlich anvertraut ist. Bei der Verletzung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG) muss eine spezifisch militärische Verkehrsregel verletzt sein (z.B. Widerhandlungen gegen die VMSV). Eine Verletzung des SVG oder der Strassenverkehrsordnung allein reicht nicht aus.

Für SVG-Verletzungen bei freiwilligen ausserdienstlichen militärischen Übungen, siehe unten D).

2) In Zivilkleidung (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 MStG)

Dienstpflichtige, welche in Zivilkleidung ausserhalb des Dienstes einen SVG-Verstoss begehen, unterstehen nur in dem seltenen Fall der Militärgerichtsbarkeit, wenn das Verhalten auch die dienstlichen Pflichten oder die militärische Stellung betrifft. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn ein Dienstpflichtiger auf dem Weg zur Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht einen Dritten verletzt.

D) Ausserdienstliche militärische Tätigkeiten

Die rechtlichen Grundlagen der ausserdienstlichen Tätigkeiten finden sich u.a. in der:

- Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe (VATT)²⁹,
- Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV)³⁰,
- Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)³¹.

²⁸ Es handelt sich um die strafbaren Handlungen nach den Art. **61 - 114** und **138 - 144 MStG**.

²⁹ Verordnung vom 29.10.2003 über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe (**VATT**; SR **512.38**).

Verordnung vom 26.11.2003 über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV; SR 512.30).

³¹ Verordnung vom 5.12.2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (**Schiessverordnung**; **512.31**).

1) Ausserdienstliche Kurs- und Wettkampftätigkeiten

Bei den ausserdienstlichen Kurs- und Wettkampftätigkeiten nach der VATT ist das **MStG** anzuwenden. Nach Art. 2 dieser Verordnung umfasst die ausserdienstliche Kurs- und Wettkampftätigkeit der Truppe:

- a. die Armeemeisterschaften;
- b. den Armeewettkampf im Schiessen;
- c. die Tätigkeiten des "Conseil International du Sport Militaire, CISM";
- d. die internationale Wettkampftätigkeit der Armee;
- e. die freiwilligen Militärsportkurse;
- f. die freiwilligen Gebirgskurse;
- g. die Militärwettkämpfe an kantonalen Schützenfesten.

Bei SVG-Delikten während solcher Kurse sind die militärischen Behörden zuständig, sofern der Kurs als Militärdienstleistung gilt³².

2) Freiwillige Tätigkeit

Die freiwillige Tätigkeit nach der VATV untersteht grundsätzlich der **zivilen** Strafgerichtsbarkeit³³.

Falls eine solche Tätigkeit als Militärdienstleistung angerechnet wird, untersteht der Teilnehmer nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 MStG aber dem **Militärstrafrecht**. Die Militärgerichtsbarkeit für allfällige Widerhandlungen gegen das SVG richtet sich nach den vorne dargestellten Regeln (III. A).

3) Schiesswesen ausser Dienst

Im Schiesswesen ausser Dienst findet das **MStG** Anwendung bei der Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht, sowie bei den Nachschiess- und Verbliebenenkursen. Die ausserdienstlichen Ausbildungskurse und freiwilligen Schiessübungen fallen unter die **zivile** Strafgerichtsbarkeit.

Bei SVG-Delikten auf der Fahrt zum obligatorischen Schiessen sind i.d.R. die **zivilen** Behörden zuständig³⁴.

_

Unabhängig, ob die Diensttage an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet werden oder nicht.
 Z.B. die Kurse, die durch die Sektionen des Verbandes Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV; www.vsmmv.ch.) organisiert sind.

Tafeln zum Militärstrafrecht", Tafel 12, S. 26, FN 2.

IV. Verfahren

A) Meldungen

Von Polizeiorganen festgestellte Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften, für welche der Fehlbare der Militärgerichtsbarkeit unterstellt ist, sind mit einem entsprechenden Polizeirapport an folgende Adresse zu schicken:

MILITÄRISCHE SICHERHEIT

Büro Rechtshilfe Papiermühlestrasse 14 3003 Bern

Das Büro Rechtshilfe registriert die Polizeirapporte und leitet sie mit einem Begleitschreiben dem zuständigen **Kommandanten des Fehlbaren** zur disziplinarischen Bestrafung bzw. zum Erlass eines Untersuchungsbefehls weiter (Art. 77 VMSV; Art. 101 Abs. 1 MStP³⁵ und Art. 38 MStV).

Eine Kopie des vollständigen Rapports ist vom Büro Rechtshilfe ebenfalls dem **OBERAUDITORAT**, **Rechtsdienst**, **Maulbeerstrasse 9**, **3003 Bern**, zuzustellen, wenn der Fall gemäss diesen Richtlinien <u>nicht</u> disziplinarisch erledigt werden kann.

Der Rechtsdienst des Oberauditorats kann bei Fragen zur zuständigen Gerichtsbarkeit oder bei Ungewissheit, ob eine bzw. welche Art von Untersuchung anzuordnen ist, kontaktiert werden (d: 031 324 33 08; f + it: 031 324 33 07).

Im Weiteren wird auf Art. 83 ff. VMSV und Art. 20 VFBF³⁶ (Unfall- und Schaden-meldungen) verwiesen.

B) Sofortmassnahmen

Art. 100 MStP Massnahmen der Truppe

¹ Ist eine der Militärgerichtsbarkeit unterliegende strafbare Handlung begangen worden, so hat der am Tatort den Befehl führende Vorgesetzte oder ein von ihm bezeichneter geeigneter Offizier oder Unteroffizier die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Flucht des Verdächtigen zu verhindern, die Spuren der Tat festzustellen und den Beweis zu sichern.

3 Dem

² [...]

³ Dem Vorgesetzten, der für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder der Voruntersuchung zuständig ist, muss ohne Verzug Bericht erstattet werden.

³⁵ Militärstrafprozess vom 23.3.1979 (**MStP**; SR **322.1**).

Verordnung vom 23.2.2005 über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (**VFBF**; SR **514.31**).

Die Militärpolizei (**0800 55 23 33**) und/ oder der militärische Pikett-Untersuchungsrichter sind gemäss Art. 80 VMSV beizuziehen:

Art. 80 VMSV Beizug des militärischen Untersuchungsrichters oder Untersuchungsrichter und der Polizeit

C) Entzug des Führerausweises

Tritt im Militärdienst ein Grund für den möglichen Entzug des Führerausweises ein, so verständigen entweder der Truppenkommandant oder die Truppenkommandantin, die militärischen Polizeiorgane oder die Organe der Militärjustiz das SVSAA³⁷ (Art. 37 Abs. 2 VMSV). Das SVSAA benachrichtigt die zuständigen zivilen Administrativbehörden des Wohnsitzkantons (Art. 37 Abs. 3 VMSV). Wem der Führerausweis entzogen ist, darf auch im Militärdienst keine Motorfahrzeuge führen. Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen müssen dem Truppenkommandanten oder der Truppenkommandantin den Entzug unverzüglich melden, wenn dieser in eine Dienstleistung fällt (Art. 37 Abs. 1 VMSV).

Art. 38 VMSV bezeichnet die Voraussetzungen für den Entzug der Fahrberechtigung bei Angehörigen der Armee.

D) Anwendbares Recht

Wenn die militärische Gerichtsbarkeit gegeben ist, sind die **Strafbestimmungen des zivilen Rechts** auch anwendbar (Art. 218 Abs. 3 2. Satz MStG).

Soweit die Verordnung über den militärischen Strassenverkehr keine Ausnahmen oder Ergänzungen vorsieht, gelten für den militärischen Strassenverkehr die **zivilen** Verkehrsvorschriften (Art. 64 VMSV).

In leichten Fällen erfolgt **disziplinarische** Bestrafung nach den Art. 180 ff. MStG (Art. 218 Abs. 3 in fine MStG).

¹ Der **militärische Untersuchungsrichter** oder Untersuchungsrichterin ist zwingend beizuziehen, wenn bei einem Verkehrsunfall oder einem Schadenfall mit Militärfahrzeugen Zivil- und/oder Militärpersonen erheblich verletzt oder getötet werden und/oder Bundes- oder Drittschaden über **50 000 Franken** entstanden ist.

² Der militärische Untersuchungsrichter oder Untersuchungsrichterin und die Polizei sind ferner beizuziehen, wenn es sich um einen unklaren oder bestrittenen Sachverhalt handelt.

³ Die militärische und/oder zivile **Polizei** ist bei Bundes- und/oder Drittschaden, der **5000 Franken** übersteigt sowie bei verletzten Personen beizuziehen.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA, Logistikbasis der Armee [LBA], 3003 Bern).

Das **Ordnungsbussenverfahren (vgl. dazu die OBV**³⁸**) findet keine Anwendung**³⁹, doch können die zivilen Ordnungsbussen bei der Bemessung von Disziplinarbussen nützliche Hinweise geben. Sie dürfen allerdings nicht als verbindliche "Straftarife" aufgefasst werden (Art. 204 Abs. 2 MStG)⁴⁰.

In der Regel können die im Ordnungsbussenkatalog (Anhang 1 zur OBV) vorgesehenen Widerhandlungen disziplinarisch bestraft werden. Fälle nach Artikel 2 und 3a Absatz 2 OBG⁴¹ sowie eine Verletzung von Art. 90 Ziff. 2 SVG können hingegen nicht mehr disziplinarisch erledigt werden.

Es besteht unechte Konkurrenz zwischen **Art. 73 MStG** (Missbrauch und Verschleuderung von Material) und **Art. 90 Ziff. 1 SVG**; nur Art. 73 MStG wird angewendet, wenn die Tatbestände dieser Bestimmung erfüllt sind. Dagegen liegt echte Konkurrenz vor zwischen Art. 73 MStG und Art. 90 **Ziff. 2** SVG⁴².

Bei **Auslandeinsätzen** ist das SVG grundsätzlich auch anwendbar (vgl. Art. 3 Abs. 2 und 218 Abs. 2 MStG, Art. 2 Abs. 2 und 64 VMSV sowie Art. 101 SVG).

Da das SVG den Verkehr auf den **öffentlichen Strassen** regelt (Art. 1 SVG), ist dieser Punkt besonders zu prüfen, wenn sich ein Unfall z.B. auf einem Kasernenareal oder einem Waffenplatz (Panzerpiste etc.) ereignet hat. Das SVG ist sinngemäss anzuwenden und der Täter ist nach Art. 72 MStG (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften) zu bestrafen⁴³.

E) Ermächtigung

Während der Dauer des Militärdienstes darf ein ziviles Strafverfahren gegen einen Dienstpflichtigen nur mit einer **Ermächtigung** des Oberauditorats im VBS⁴⁴ eingeleitet oder fortgeführt werden (Art. 222 Abs. 1 MStG i.V. mit Art. 101a MStV). Die Ermächtigung muss nicht eingeholt werden, wenn durch ein zuständiges Organ das Ordnungsbussengesetz oder ein kantonales Ordnungsbussenverfahren angewendet wird (Art. 101a Abs. 3 MStV).

Ordnungsbussenverordnung vom 4.3.1996 (**OBV**; SR **741.031**).

Tafeln zum Militärstrafrecht", Tafel 12, S. 25 FN 6 in fine, S. 26 FN 5 in fine und S. 29 FN 8 in fine.

⁴⁰ Hauser/Flachsmann/Fluri, Disziplinarstrafordnung, S. 231.

⁴¹ Ordnungsbussengesetz vom 24.6.1970 (**OBG**; SR **741.03**).

INFOA 2002/1 Ziff. 6.1; KURT HAURI, Kommentar zum Militärstrafgesetz, Bern 1983, ad Art. 73, S. 249 N. 32; HAUSER/FLACHSMANN/FLURI, Disziplinarstrafordnung, S. 233; BGE 101 Ia 427, MKGE 12 Nr. 33, MKGE 6 Nr. 80, MKGE 5 Nr. 111.

⁴³ "Tafeln zum Militärstrafrecht", Tafel 12, S. 25 FN 6, S. 26 FN 5 und S. 29 FN 8.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (**VBS**); Postanschrift: Oberauditorat, Rechtsdienst, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern.

V. Disziplinarische Bestrafung, vorläufige Beweisaufnahme, Voruntersuchung

A) Disziplinarische Bestrafung

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung (Art. 218 Abs. 3 in fine MStG).

Folgende Disziplinarsanktionen für im Dienst begangene Disziplinarfehler sind möglich:

- Verweis,
- Ausgangssperre,
- Disziplinarbusse bis höchstens 500 Franken,
- Arrest (bis 10 Tage).

Die Formulare 22.45, 22.46 und 22.47 sind auf der Homepage des Oberauditorats verfügbar: http://www.oa.admin.ch.

Disziplinarische Erledigung	In der Regel Widerhandlungen gemäss Ordnungsbussenkatalog, z.B.:	
	Nichtmitführen des Führerausweises	
Leichte Fälle ⁴⁵	gesetzeswidriges Parkieren ⁴⁶	
	 Nichtbeachten des Vorschriftssignals "Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen", "Einfahrt verboten", oder "Verbot für Motorwagen" 	
	Nicht vollständiges Anhalten bei Stopp-Signalen (Rollstopp)	
	 Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt 	
	Mitführen von mehr Personen als Plätze bewilligt sind	
	Geschwindigkeitsüberschreitung ⁴⁷ gemäss Tabelle, S. 16	
	Nichttragen der Sicherheitsgurten	
	 Fahren mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) zwischen 0,1 und 0,5 ‰ (Art. 63 VMSV)⁴⁸, ohne einen Verkehrsunfall zu verursachen 	

Für den Begriff des "leichten Falles", siehe HAUSER/FLACHSMANN/FLURI, Disziplinarstrafordnung, S. 32 ff. und MKGE 13 Nr. 3.

Aber: Richterliche Parkverbote u.dgl., die sich auf kantonale Rechtserlasse stützen, fallen nicht unter den Begriff "Strassenverkehrsrecht" i.S.v. Art. 218 Abs. 3 MStG, es liegt immer zivile Gerichtsbarkeit vor (Art. 8 und 219 Abs. 1 MStG).

Siehe auch Art. 32 SVG.

Die Missachtung des Alkoholverbots nach Art. 63 VMSV wird nach Art. 72 MStG (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften) bestraft.

B) Vorläufige Beweisaufnahme

Eine **vorläufige Beweisaufnahme** (**BA**; Art. 102 MStP) ist anzuordnen, wenn einzelne Voraussetzungen einer Voruntersuchung nicht erfüllt sind, vor allem, wenn:

- Beweismittel beschafft oder ergänzt werden müssen, insbesondere bei unbekannter Täterschaft und ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt;
- Ungewissheit darüber besteht, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen sei;
- bei Tötung oder erheblicher Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen, sowie bei schweren Sachschäden⁴⁹, auch wenn keine strafbare Handlung vorliegt.

Eröffnung einer vorläufigen	Insbesondere bei Ungewissheit, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen ist, z.B.:	
Beweisaufnahme	bei einem Verkehrsunfall:	
ВА	mit erheblicher Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen	
	 mit schweren Sachschäden⁵⁰ 	
	 aufgrund Fahrens mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) bis 0,5 ‰ (Art. 63 VMSV)⁵¹ 	
	 mit Verletzung der Ruhe- und Lenkzeit (Art. 61 VMSV)⁵² 	

_

Nach Art. 80 Abs. 1 VMSV ist der militärische Untersuchungsrichter zwingend beizuziehen und somit eine vorläufige Beweisaufnahme anzuordnen, wenn **Bundes- oder Drittschaden über 50'000 Franken** entstanden ist; siehe auch vorne IV.B).

Nach Art. 80 Abs. 1 VMSV ist der militärische Untersuchungsrichter zwingend beizuziehen, und somit eine vorläufige Beweisaufnahme zwingend anzuordnen, wenn **Bundes- oder Drittschaden über 50'000 Franken** entstanden ist; siehe auch vorne IV.B).

Die Missachtung des Alkoholverbots nach Art. 63 VMSV wird nach Art. 72 MStG (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften) bestraft.

Strafbar gestützt auf Art. 72 MStG, sofern Art. 91 Abs. 2 SVG (Fahren in fahrunfähigem Zustand) nicht erfüllt ist.

C) Voruntersuchung

Eine **Voruntersuchung** (**VU**; Art. 103 MStP) ist anzuordnen, wenn:

- eine strafbare Handlung vorliegt und
- der Täter bekannt ist, sowie
- eine disziplinarische Erledigung ausser Betracht fällt ("kein leichter Fall"); dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Angehöriger der Armee durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 90 Ziff. 2 SVG).

Eröffnung einer	Art. 90 SVG (Verletzung der Verkehrsregeln)		
Voruntersuchung	Ziff. 1: VU wenn der Fall nicht mehr als leicht ⁵³ betrachten werder kann, z.B.:		
	 Geschwindigkeitsüberschreitung⁵⁴ gemäss Tabelle, S. 16 		
	 Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Strassen verhältnisse (Art. 32 Abs. 1 SVG) mit Sach- und/oder Personenschaden 		
	Ziff. 2 ⁵⁵ : VU zwingend, z.B.:		
	 vorschriftswidriges Überholen 		
VU	 Nichtbeachten eines Rotlichts bei erhöhter abstrakter oder konkreter Gefährdung⁵⁶ 		
	Überfahren und Wenden über Sicherheitslinie ausserorts		
	Nichtanhalten bei Stopp-Signal		
	Art. 91 SVG (Fahren in fahrunfähigem Zustand) ⁵⁷		
	Abs. 1: • Fahren in angetrunkenem Zustand (FIAZ) ⁵⁸ ab 0,5 ‰		
	Abs. 2-3: • Fahrunfähigkeit wegen Betäubungs- und/oder Arzneimitteleinflusses ⁵⁹		
	 Fahren in übermüdetem Zustand (Sekundenschlaf)⁶⁰ 		
	Art. 91a SVG (Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit) ⁶¹		
	Art. 92 Abs. 2 SVG (Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall) ⁶²		
	usw.		

⁵³ Für den Begriff des "leichten Falles", siehe HAUSER/FLACHSMANN/FLURI, Disziplinarstrafordnung, S. 32 ff. und MKGE 13 Nr. 3.

Siehe auch Art. 32 SVG.

⁵⁵ Siehe auch Art. 16*c* Abs. 1 Bst. a SVG.

⁵⁶ D. h. bei Inkaufnahme bzw. Eintritt einer Gefährdung oder Verletzung Dritter (vgl. Art. 2 Bst. a OBG).

Siehe Art. 31 Abs. 2 SVG.

Siehe Art. 16*c* Abs. 1 Bst. b, 31 Abs. 2, 55, und 91*a* SVG, Art. 2 VRV, sowie die Verordnung der Bundesversammlung vom 21.3.2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (SR **741.13**).

Siehe Art. 16*c* Abs. 1 Bst. c und Art. 31 Abs. 2 SVG sowie Art. 63 Abs. 2 und 3 VMSV; BGE 130 IV 32 (Cannabis).

D) Geschwindigkeitsüberschreitung

	Disziplinarische Erledigung (Ordnungsbussenverordnung)	Vorunter	ersuchung	
		90 Ziff. 1 SVG	90 Ziff. 2 SVG	
Innerorts	bis und mit 15 km/h	16 – 24 km/h	25 km/h und mehr	
Ausserorts und nicht richtungs-getrennte Autostrassen	bis und mit 20 km/h	21 – 29 km/h	30 km/h und mehr	
Autobahnen und richtungs- getrennte Autostrassen ⁶³	bis und mit 25 km/h	26 - 34 km/h	35 km/h und mehr	

NB: Die Geschwindigkeitsangaben verstehen sich nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge⁶⁴.

Aus der obenstehenden Tabelle wird ersichtlich, dass eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 16 bzw. 21 bzw. 26 km/h nicht mehr als leichter Fall bezeichnet und demnach auch nicht disziplinarisch erledigt werden kann.

Beispiel: In einem Ausserortsbereich, wo die gesetzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h beträgt, wird eine Geschwindigkeit von 102 km/h gemessen. Nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge von 6 km/h resultiert eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 16 km/h. Eine solche Geschwindigkeitsüberschreitung kann disziplinarisch erledigt werden, ohne dass eine Voruntersuchung angeordnet werden muss.

⁶¹ Siehe Art. 16c Abs. 1 Bst. d und Art. 31 Abs. 2 SVG.

Siehe BGE 131 IV 133, BGE 122 IV 177; JÜRG BOLL, Grobe Verkehrsregelverletzung, Davos 1999, S. 31.

Siehe Art. 16c Abs. 1 Bst. c und Art. 31 Abs. 2 SVG. Nach altem Recht wurde das Fahren in übermüdetem Zustand (Sekundenschlaf) nach Art. 90 Ziff. 1 oder 2 SVG bestraft (MKGE 12 Nr. 33 und BGE 126 II 206); zur neuen Praxis, siehe Entscheid des Bundesgerichts vom 5.2.2007 (6A.55/2006).

Siehe Art. 16*c* Abs. 1 Bst. e und Art. 51 SVG. Ein leichter Fall des "pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall" im Sinne von Art. 92 <u>Abs. 1</u> SVG kann allenfalls auch disziplinarisch erledigt werden.

Die sog. Gerätetoleranz ist vom eingesetzten Messgerät abhängig, da unterschiedliche Toleranzwerte gelten (konventionnelles Messgerät = 6 km/h Toleranz; Laser Messgerät = 3 km/h Toleranz)

VI. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 12. Juli 2000 über die militärstrafrechtliche Behandlung von Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht und treten am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Das Kreisschreiben vom 27. Mai 1999 über die Militärgerichtsbarkeit bei Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht wird aufgehoben.

Der Oberauditor

sig. Weber

Brigadier D. Weber

geht an

- Angehörige der Militärjustiz
- Militärische Sicherheit; 30 Expl.
- Polizeikommandos der Kantone: 5 Expl.
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA)
- Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (**VSMMV**)
- RA GS VBS
- PA GS VBS
- Schadenzentrum VBS
- RD V
- RD HE
- RD LW
- RD BASPO
- EFD, OZD; 5 Expl
- UVEK, Bundesamt für Strassen, ASTRA, Strassenverkehr (V)